

beitreten muß. Wenn es in das Belieben jedes einzelnen gestellt wäre, der Krankenkasse beizutreten oder nicht, so würden meist nur kränkliche, schwächliche und ältere Arbeiter beitreten, die gesunden und kräftigen aber fern bleiben. Das hätte zur Folge, daß die Kassen sehr hohe Ausgaben für die erkrankten Mitglieder leisten müßten und bald bankrott würden. „Die allgemeine Militärpflicht hat die Selbständigkeit des Staates, die Schulpflicht, die geistige Bildung seiner Angehörigen geschaffen, die Versicherungspflicht entreißt sie dem Proletariat durch ihre Arbeit.“

3. a) Personen, welche sich der Krankheit vorzüglich, durch Beteiligung bei Schlägereien oder durch Trunksucht zugezogen haben, erhalten das Krankengeld entweder garnicht oder nur teilweise ausgezahlt.

Der Kranke kann entweder in seiner Wohnung oder in einem Krankenhause behandelt werden, wie es der Arzt vorschreibt; er muß sich den Anordnungen des Arztes fügen.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, für welche er sorgen muß, so erhalten die letzteren die Hälfte des Krankengeldes.

b) An- und Abmeldung. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jede von ihm beschäftigte, versicherungspflichtige Person spätestens am 3. Tage nach Beginn der Beschäftigung unter Angabe des Lohnes bei der Krankenkasse anzumelden und spätestens am 3. Tage nach Beendigung der Beschäftigung wieder abzumelden.

c) Lohnabzug. Der Arbeitgeber ist nur berechtigt, den auf den Versicherten entfallenden Beitragsteil ( $\frac{2}{3}$ ) für die Dauer von 2 Lohnzahlungsperioden vom Lohne einzubehalten.

d) Streitigkeiten. Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Versicherten über die Höhe der Beiträge werden vom Gewerbegericht entschieden. (Während der Krankheitsdauer sind Beiträge nicht zu entrichten.)

Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Arbeitgebern oder Versicherten über die Versicherungspflicht, über die Höhe der Beiträge und der Unterstützungen werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.

e) Strafbestimmungen. Arbeitgeber, welche die An- und Abmeldungen der Versicherten bei der Krankenkasse unterlassen, werden mit Geldstrafe bis zu 20 M bestraft.

Unterläßt der Arbeitgeber die Anmeldung, so muß er der Krankenkasse die etwa gewährte Krankenunterstützung erstatten.

4. Die Arbeitnehmer haben vor allem jede Schädigung der Kasse zu vermeiden, die dadurch eintritt, daß gesunde Leute sich krank stellen (Simulation) oder bei geringem Unwohlsein sofort Arzt, Apotheke und Krankengeld verlangt werden. Die Arbeiter haben aber auch für die Pflege ihrer Gesundheit zu sorgen durch regelmäßiges Leben, gute Hautpflege und zweckmäßige Ernährung. Endlich sollen sie daran denken, daß der Staat durch seine Einrichtungen und die Arbeitgeber durch ihre Beiträge dazu helfen, sie vor Not und Elend zu schützen, daß sie sich also dafür dankbar zu erzeigen haben.